



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 2016

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gemeinsamer Runderlass des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,	
20021	12. 2. 2016	Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen	146
21220	21. 11. 2015	Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015	147
21220	21. 11. 2015	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 21. November 2015 .	148
2123	28. 11. 2015	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 28. November 2015	148
		Runderlass des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
21630	29. 2. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung	149
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
26	1. 1. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen	149
653	17. 2. 2016	Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen	166

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
26. 2. 2016	Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2017 vom 26. Februar 2016	166

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20021****Beschaffung von Leistungen
zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit,
Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen**

Gemeinsamer Runderlass des Finanzministeriums,
des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
und des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr,
vom 12. Februar 2016

1**Ziel**

Mit Erlass vom 6. August 2015 (MBL NRW. S. 497) wurden für Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in Zusammenhang stehen, vergaberechtliche Erleichterungen geschaffen. Dieser Erlass ist bis zum 31. März 2016 befristet.

Da der Zustrom von Flüchtlingen nach wie vor viele öffentliche Auftraggeber vor besondere Herausforderungen stellt, sind gewisse Erleichterungen für die Durchführung von Vergabeverfahren auch weiterhin erforderlich. Die generelle Annahme der Rechtfertigung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund äußerst dringlicher, zwingender Gründe bei Unvorhersehbarkeit kann allerdings nicht aufrechterhalten werden.

Trotz dieser besonderen Umstände ist die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Es können jedoch alle rechtlich zulässigen Erleichterungen bei der Durchführung der hierzu notwendigen Vergabeverfahren in Anspruch genommen werden. Diese richten sich jeweils nach der vorgesehen Realisierungsart der Maßnahme und der im konkreten Fall gegebenen Rahmenbedingungen.

2**Umsetzung im Vergabeverfahren**

Für Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen stehen, gelten folgende Regelungen:

2.1**Maßnahmen unterhalb des EU-Schwellenwertes**

Soweit bei der jeweiligen erforderlichen Maßnahme der jeweilige EU-Schwellenwert nicht erreicht wird, können die Aufträge freihändig im Wettbewerb vergeben werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Auftragsvergabe sind mindestens drei Unternehmen zur (auch formlosen) Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, es kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht. Diese Gründe sind im Vergabevermerk darzulegen.

Abweichend von § 6 Absatz 3 Nummer 2 VOB/A bzw. § 6b des Abschnitts 1 der VOB/A 2016, können öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen in Verbindung mit der Flächenbereitstellung für Flüchtlinge und Asylsuchende bis zum Erreichen des Schwellenwertes auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis und auf Bescheinigungen zur Bestätigung von Eigenklärungen verzichten, wenn keine Zweifel an deren Richtigkeit und der Eignung des Unternehmens bestehen.

2.2**Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes**

Bei Maßnahmen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten, gilt folgendes:

Soweit die vergaberechtlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anwendbar sind (vgl. z.B. Ausnahme gem. § 100 Absatz 5 GWB bzw. §§ 107, 116 GWB in der ab 18. April 2016 geltenden Fassung), können Fälle der äußersten Dringlichkeit in Ausnahmefällen ein Verhandlungsverfahren ohne vor-

herige öffentliche Vergabebekanntmachung möglich machen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn die zu beschaffende Leistung unbedingt erforderlich ist und aus dringlichen, zwingenden Gründen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und auch nicht voraussehen konnte, die für das offene, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung vorgeschriebenen – u.U. verkürzten – Fristen nicht eingehalten werden können.

Auf

- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24. August 2015 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen,
- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 24. August 2015 zur Anwendung des Energieeinsparerechts im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen sowie
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 9. September 2015

wird hingewiesen.

Die Beurteilung der vergaberechtlichen Dringlichkeit je nach Realisierungsform des Unterbringungsvorhabens und der sonstigen Rahmenbedingungen ist im Einzelfall zu treffen.

Danach kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Zuwanderung um ein für die Auftraggeber „unvorhersehbares“ Ereignis handelt, das die äußerste Dringlichkeit der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme auslöst und damit ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen würde. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich mit Inkrafttreten der Vergaberechtsreform am 18. April 2016 die Angebotsfrist für das offene Verfahren in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit auf bis zu 15 Tagen verkürzen lässt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Unterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen die Problematik in zeitlicher Hinsicht oftmals nicht allein in der Verfahrensdauer eines Ausschreibungsverfahrens liegen dürfte. Die Zeiträume, die für anderweitige Klärungen erforderlich sind, können (ggfs. teilweise und parallel) für die Durchführung erforderlicher Ausschreibungen genutzt werden. Im Übrigen sehen die Bestimmungen der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A) bzw. die Vergabeordnung (VgV) in der ab 18. April 2016 geltenden Fassung verschiedene Möglichkeiten vor, Verfahrensfristen zu verkürzen. Sowohl das Instrument der Vorinformation als auch die Vergabe von Rahmenvereinbarungen können dazu dienen, künftig auftretende Bedarfe schneller zu befriedigen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 100 Absatz 5 Nummer 2 GWB bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2 GWB in der ab 18. April 2016 geltenden Fassung findet das Vergaberecht keine Anwendung, wenn bereits erbaute Liegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen von der öffentlichen Hand angemietet werden. In diesem Fall ist weder ein Vertrag über eine Bauleistung noch über eine Liefer- oder Dienstleistung gegeben.

Die Beschaffung von Zeltstädten, Wohncontainern, etc. zur Unterbringung von Flüchtlingen umfasst sowohl Liefer- als auch Bauleistungen. In aller Regel ist es nicht damit getan, Wohncontainer zu „kaufen“; diese müssen vielmehr zu einem funktionsfähigen Bauwerk zusammengefügt und an Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden. Da diese Arbeiten, sofern sie mit der Lieferung der Wohncontainer aus einer Hand beauftragt werden und wertmäßig nicht gänzlich untergeordnet sind, die Leistung prägen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. April 2014, Verg 35/13), wird in aller Regel von einer Bauleistung im Sinne der VOB/A auszugehen sein. Wird die Liegenschaft vor der Unter-

bringung jedoch von einem Bauträger errichtet, liegt jedoch bereits dann ein Bauauftrag mit der Folge der Anwendung der Vergabevorschriften vor, wenn die öffentliche Hand dem Bauträger hinsichtlich des Baus Vorgaben macht. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft nicht in das Eigentum der Kommune oder des Landes übergeht, sondern von diesen lediglich zu dem Zweck der Unterbringung angemietet wird.

3

Gemeinden und Gemeindeverbände

Dieser Erlass gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Erlass tritt am 1. April 2016 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

– MBl. NRW. 2016 S. 146

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2015 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW S. 666) eine Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBl. NRW. 1994 S. 67), geändert am 19. April 2008 (MBl. NRW. 421), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 2016, Az – 232 -0810.42 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBl. NRW. 1994 S. 67), geändert am 19. April 2008 (MBl. NRW. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Die Ärztekammer Nordrhein ist die berufliche Vertretung der Ärztinnen und Ärzte des Landesteils Nordrhein im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Ärztekammer Nordrhein ist Düsseldorf.

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a

Kammermitgliedschaft

(1) Der Ärztekammer Nordrhein gehören alle Ärztinnen und Ärzte an, die in Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kammermitglieder). Wer Mitglied einer anderen Ärztekammer ist, wird auch Mitglied der Ärztekammer Nordrhein, wenn der ärztliche Beruf zugleich in Nordrhein ausgeübt wird. Den Beruf der Ärztin/des Arztes übt aus, wer ärztliche Fachkenntnisse einsetzt oder mitverwendet. Von der Mitgliedschaft sind ausgenommen Ärztinnen und Ärzte, die als Beamte innerhalb der Aufsichtsbehörde tätig sind. Die Anmeldung folgt den Regeln des Heilberufsgesetzes NRW (HeilBerG) und der Meldeordnung der Ärztekammer Nordrhein.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die als Staatsangehörige eines europäischen Staates im Sinne des § 3 Absatz 1 Heilberufsgesetz NRW mit beruflicher Niederlassung in einem anderen europäischen Staat im Landesteil Nordrhein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistende), gehören der Kammer nicht an. Sie werden beitragsfrei geführt und in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Dienstleistende unterliegen der Berufsaufsicht gemäß dem Heilberufsgesetz NRW. Für die Berufsausübung gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Kammerangehörige.

(3) Ärztinnen und Ärzte, die ihre ärztliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können auf Antrag Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein bleiben. Sie erhalten den Status eines freiwilligen Kammermitgliedes mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Freiwilligen Kammermitgliedern steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht bei den Kammerwahlen zu. Ehrenämter können auf Antrag bis zu einem Jahr fortgesetzt werden.

(4) Freiwillige Kammermitglieder werden entsprechend § 2 Absatz 3 Heilberufsgesetz NRW in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Sie erhalten die Informationen, die die Ärztekammer Nordrhein ihren Mitgliedern zukommen lässt, soweit sie die Voraussetzung für den Zugang der Informationen schaffen, und gegen Gebühr einen Heilberufsausweis, der zurückzugeben ist, wenn die freiwillige Mitgliedschaft oder das Recht zur Ausübung des Berufs im Ausland endet. Die freiwilligen Mitglieder sind zur Entrichtung eines pauschalen Jahresbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein verpflichtet.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung vom 21. November 2015 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27. November 2015

Rudolf Henke

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 1. Februar 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. – 232.0810.42 –

Im Auftrag

Hamm

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. Februar 2016

Rudolf Henke

Präsident

– MBl. NRW. 2016 S. 147

21220

**Änderung der Berufsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte
vom 21. November 2015**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2015 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 201) folgende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. November 1998 (MBL. NRW. 1999 S. 350), zuletzt geändert am 10. November 2012 (MBL. NRW. 2013 S. 89), beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen in die sie betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte der Ärztin, des Arztes oder Dritter entgegenstehen.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen nach § 15 Absatz 1 die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung der 64. Generalversammlung 2013 in Fortaleza niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.“

3. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht.“

4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Praxis einer verstorbenen Ärztin oder eines verstorbenen Arztes kann zugunsten ihres Witwers oder seiner Witwe, ihrer Partnerin oder seines Partners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von sechs Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt fortgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27. November 2015

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. Dezember 2015

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Az. – 232.0810.43 –

Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 21. November 2015 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Februar 2016

Rudolf Henke
Präsident

– MBL. NRW. 2016 S. 148

2123

**Änderung
der Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 28. November 2015**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. November 2015 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), – zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), – die nachstehende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2016 – Az.: 232 – 0810.64.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. November 2010) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 3 des Gebührentarifs mit den Unterpunkten 3.1 bis 3.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
3	Berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten nach §§ 54,56 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	
3.1	Offene Bausteinfortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/ten (ZMP)	
3.1.1	Veranstaltungen, Kurse, Seminare	120,- bis 700,-
3.1.2	Theoretische bzw. praktische Prüfungen	100,- bis 300,-
3.2	Offene Bausteinfortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin/ten (ZMF)	
3.2.1	Veranstaltungen, Kurse, Seminare	120,- bis 700,-
3.2.2	Theoretische bzw. praktische Prüfungen	100,- bis 300,-
3.3	Offene Bausteinfortbildung zur/zum Dentalhygienikerin/ Dentalhygieniker (DH)	
3.3.1	Veranstaltungen, Kurse, Seminare	1200,- bis 3000,-
3.3.2	Theoretische bzw. praktische Prüfungen	100,- bis 300,-
3.4	Fortbildung zur/zum Assistentin/ten für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP)	
3.4.1	Aufnahmeprüfung	50,-
3.4.2	Lehrgangsgebühren	3000,- bis 3500,-
3.4.3	Abschlussprüfung	300,- bis 400,-“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Februar 2016

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.64.2 –

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der ZÄK NR vom 28.11.2015 wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 15. Februar 2016

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident

– MBl. NRW. 2016 S. 148

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Sicherung des Zugangs von
sozial benachteiligten Familien und Kindern
zu Angeboten anerkannter Einrichtungen
der Familienbildung**

Runderlass des Ministeriums für Familien,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 212 – 6703.10.1 –
vom 29. Februar 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 26. November 2001 (MBl. NRW. S. 1152) zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18. November 2011 (MBl. NRW. S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die neu gefassten Anlagen 1, 2 und 3 ersetzt, (welche in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden).
2. Dieser Änderungserlass tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 149

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur sozialen Beratung von Flüchtlingen
in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 123–39.14.02-15-044 –
vom 1. Januar 2016

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die soziale Beratung von ausländischen Flüchtlingen. Als Flüchtlinge im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen mit Fluchthintergrund, die nicht über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Das Land fördert

- a) Beratungsstellen und Psycho-Soziale-Zentren,
- b) dezentrale Beschwerdestellen,
- c) eine Fachbegleitung der Asylverfahrensberatung,
- d) die Schulung und Qualifizierung im Bereich der Flüchtlingsarbeit und
- e) Koordinatoren für die Beratungstätigkeit beziehungsweise Personal, das diese bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

2.2

Beratungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die Beratungen in Fragen der Aufnahme, des Aufenthalts und der Aufenthaltsbeendigung anbieten. Psycho-Soziale-Zentren bieten darüber hinaus noch eine therapeutische Betreuung und Begleitung an. Beratungsstellen und Psycho-Soziale-Zentren sollen zur Sicherstellung einer landesweiten Versorgung der Flüchtlinge im Land verteilt sein. Dezentrale Beschwerdestellen sind im Bereich der regulären Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen des Landes tätig.

Die Beratungen sollen umfassen:

2.2.1

Bei Fragen der Aufnahme

- a) Verfahrensberatung von Flüchtlingen und konkrete Hilfestellung bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen,
- b) fachliche Unterstützung in Behördenangelegenheiten,
- c) allgemeine Orientierungshilfe,
- d) Beratung bei medizinischen Problemen.

2.2.2

Bei Fragen des Aufenthalts

- a) Information und Hilfestellung bei asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen,
- b) Beratung von Flüchtlingen beim Auftreten von Problemen im sozialen, psychischen, gesundheitlichen und persönlichen Bereich.

2.2.3

Bei Fragen der Aufenthaltsbeendigung

- a) Rückkehr- und Reintegrationsberatung sowie konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten,
- b) Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung, insbesondere von Bund und Land,
- c) Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- beziehungsweise Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern beziehungsweise in den Drittstaaten.

2.2.4

Zu den Beratungen gehören die allgemeinen Maßnahmen

- a) Beratung und Weiterbildung von Multiplikatoren/ Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Initiierung und Organisation von Projekten und speziellen Angeboten zu flüchtlingsrelevanten Themen oder für einzelne Flüchtlingsgruppen,
- c) Förderung und Sicherstellung eines Erfahrungsaustausches auf örtlicher und regionaler Ebene,
- d) Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit,
- e) Wahrnehmen einer Mittlerfunktion zwischen Flüchtlingen und Behörden, am Verfahren beteiligten Stellen, Wohnbevölkerung und/oder anderen Anbietern sozialer Arbeit.

2.2.5

Bei einer Rechtsberatung sind die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu beachten. Pflichtaufgaben anderer Stellen werden durch die Beratungen nicht ersetzt.

2.3

Die dezentralen Beschwerdestellen nehmen Beschwerden der Flüchtlinge in den regulären Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen des Landes entgegen. Sie initiieren und unterstützen möglichst unmittelbare und unbürokratische Problemlösungen. Beschwerden, die vor Ort nicht gelöst werden können, werden in die nächste Stufe des Beschwerdemanagements weitergeleitet. Grundlage ist das jeweils gültige Konzept des Beschwerdemanagements.

2.4

Die Arbeit der Fachbegleitung der Asylverfahrensberatung umfasst die übergeordnete Funktion für die Asylverfahrensberatungsstellen. Sie unterstützt die dezentralen Beschwerdestellen bei der Problemlösung.

2.5

Die Schulung und Qualifizierung im Bereich der Flüchtlingsarbeit, insbesondere der landesgeförderten Beraterinnen und Berater, werden durch die Förderung von Fachstellen unterstützt.

2.6

Die Koordinatoren beziehungsweise Personal, das diese bei ihrer Tätigkeit unterstützt, gewährleisten eine kontinuierliche fachliche und förderbezogene Praxisbegleitung. Eine Förderung entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben anderweitige Mittel nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören, die sich als Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen haben sowie andere gemeinnützige verbandsunabhängige Träger. Gemeinden und Gemeindeverbände können keine Förderung im Sinne dieser Richtlinie erhalten.

Verbände und Organisationen, die die Träger der Verfahrensberatungsstellen oder der dezentralen Beschwerdestellen stellen gehören nicht einem Verband oder einer Organisation an, die den Betreuungsverband in der gleichen Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen des Landes stellen.

Die Zuwendungsempfänger stellen eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sowie eine entsprechende Zusammenarbeit mit anderen vom Land geförderten Stellen sicher.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Landesarbeitsgemeinschaft des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und die Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen müssen für die Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören oder die sich als Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen haben, ein Konzept vorlegen. Die Träger der unter Nummer 2.1 Buchstabe a bis e genannten Stellen können auf Grundlage dieses Konzeptes gefördert werden.

Verbandsunabhängige Träger müssen ebenfalls ein Konzept vorlegen.

Bestandteil des vorzulegenden Konzeptes ist die Darlegung

- a) des örtlichen und fachlichen Beratungsbedarfs (Ist-Zustand, Prognose, Maßnahmen) und
- b) der Einbindung in die regionale Verteilung der Beratungsstellen im Land.

4.2

Bei Psycho-Sozialen-Zentren müssen mindestens zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang einer Vollzeitstelle, davon mindestens eine medizinische Fachkraft mit mindestens eine halbe Stelle (siehe Nummer 4.3), beschäftigt sein. Bei Verfahrensberatungsstellen, dezentralen Beschwerdestellen, regionalen Beratungsstellen und Rückkehrberatungsstellen muss eine Beschäftigung im Umfang einer Teilzeitstelle (mindestens eine halbe Stelle) gegeben sein. Soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist dabei die für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbarte Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen.

4.3

Es soll vorrangig Personal mit einer fachlichen Ausbildung beschäftigt werden. In den Beratungsstellen sind dies insbesondere die Fachrichtungen Sozialarbeit, Soziologie oder Pädagogik. In den Psycho-Sozialen-Zentren soll Personal eingesetzt werden, welches insbesondere die Befähigung für eine Tätigkeit im Psycho-Sozialen-Zentrum erworben hat (Medizin, Psychologie oder Psychiatrie).

Bei der Einstellung des Beratungspersonals können Personen, die aufgrund längeren Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind und eine Befähigung für die Beratung in der Flüchtlingsarbeit erworben haben, angemessen berücksichtigt werden.

4.4

Die Beratungsstelle muss vorrangig Beratungen für Flüchtlinge im Sinne dieser Richtlinie (siehe Nummer 1.1), die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, durchführen. Der Anteil anderweitiger Beratungen beziehungsweise Tätigkeiten soll 10 Prozent der durchgeführten Beratungen nicht überschreiten.

4.5

Vorrangig sind bei der Förderung von Beratungsstellen die Standorte von Landeseinrichtungen – Flughafen Düsseldorf, Erstaufnahme- und Zentrale Unterbringungseinrichtungen (EAE/ZUE) – zu berücksichtigen.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Das Land fördert die unter Nummer 2.1 genannten Tätigkeiten durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften. Darüber hinaus wird eine einmalige Pauschale für eine erstmalige Büroausstattung pro geförderter Stelle bei der unter Nummer 2.1 Buchstabe a bis d bezeichneten Tätigkeit gewährt. Des Weiteren wird eine Sachausgabenpauschale pro geförderter Vollzeitstelle bei der unter Nummer 2.1 Buchstabe a bis d bezeichneten Tätigkeit gewährt. Für die Aufgabe der Koordinatoren beziehungsweise Personal, das diese bei ihrer Tätigkeit unterstützt, Nummer 2.1 Buchstabe e, wird eine Verwaltungsausgabenpauschale gewährt.

5.4.2

Der Bemessung der Zuwendung ist die Beschäftigung von Vollzeitkräften (siehe Nummer 4.2) zugrunde zu legen. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Sachausgaben.

5.4.3

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahres-Zuwendungsbetrag pro Vollzeitstelle für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder einer fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Bei Teilzeitkräften vermindert sich in vergleichbaren Fällen der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig. Dies gilt nicht für die Pauschale der Koordinatoren.

5.4.4

Stellenanteile unter 0,25 sind nicht förderfähig. Bereits geförderte Stellenanteile unter 0,25 bleiben bestehen, sofern kein Personalwechsel erfolgt.

5.5

Höhe der Zuwendung

5.5.1

Die Zuwendung beträgt maximal 99 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Nummer 5.4.

Der Richtliniengeber bestimmt die Gesamtanzahl der geförderten Vollzeitstellen sowie die Höhe der jährlichen Zuwendung pro Vollzeitstelle für die Personalausgaben und die Sachausgabenpauschale sowie die Verwaltungsausgabenpauschale durch gesonderten Erlass, dessen Inhalt zeitnah veröffentlicht wird.

5.5.2

Bei Beratungsstellen im Sinne der Nummer 2.1 Buchstabe a bis d dieser Richtlinien kann für die erstmalige Büroausstattung eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 3 000 Euro gewährt werden.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an dem vorgegebenen elektronischen Controlling-Verfahren teilzunehmen und der Bewilligungsbehörde jährlich den Controlling-Bericht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2

Der Bewilligungsbehörde wird die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach Nummer 1.3

der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung übertragen, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

6.3

Der Bewilligungsbehörde wird die Befugnis für die Entscheidung von Ausnahmen für die Qualifikationsanforderung nach Nummer 4.3 dieser Richtlinie übertragen.

7**Verfahren****7.1**

Die Anträge sind nach dem vorgesehenen Muster (Anlage 1) vorzulegen.

Anträge der Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören, sind über den jeweils zuständigen Spitzenverband der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung des Landes Nordrhein-Westfalen legen die Anträge auf Grundlage des eingereichten Konzeptes unmittelbar der Bewilligungsbehörde vor. Verbandsunabhängige Träger reichen die Anträge ebenfalls unmittelbar ein.

7.2

Die Anträge für das kommende Kalenderjahr sollen grundsätzlich bis zum 15. November des Vorjahres der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuwendung ist nach dem vorgesehenen Muster (Anlage 2) zu bewilligen. Vollständig eingereichte Anträge sollen spätestens bis zum 30. Juni des Förderjahres beschieden sein.

7.4

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt jeweils zur Hälfte in zwei Teilbeträgen in einem Haushaltsjahr.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt zum 01. Oktober des Haushaltsjahres. Die Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise die Nummern 1.4 und 5.4 der ANBest-P zu § 44 Landeshaushaltsordnung werden insoweit ausgenommen.

7.5

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Muster (Anlage 3) zu verlangen. Die Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest-P zu § 44 Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

Dieser Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde über den jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige verbandsunabhängige Träger legen den Verwendungsnachweis unmittelbar der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vor.

8**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
nach den Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen zur
sozialen Beratung von Flüchtlingen in
Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2016**

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 20
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

über

den zuständigen Spitzenverband der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen *

Förderprogramm ‚Soziale Beratung von Flüchtlingen‘

1. ANTRAGSTELLER		
Name / Bezeichnung:		
Anschrift:		
Auskunft erteilt:	Name:	Tel.: (Durchwahl)
	E-Mail-Adresse:	Faxnr.:
Bankverbindung:	IBAN	BIC
	Kreditinstitut	
2. MASSNAHME		
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	☐ Psycho-Soziales-Zentrum ☐ regionale Flüchtlingsberatung ☐ Rückkehrberatung ☐ Verfahrensberatung ☐ dezentrale Beschwerdestelle ☐ Sockelbetrag Koordinatoren (Verwaltungsausgabenpauschale) ☐ Fachbegleitung Verfahrensberatung ☐ Fachstelle Schulung und Qualifizierung	
Regierungsbezirk und Standort(e) der Beratungsstelle	☐ Arnsberg ☐ Detmold ☐ Düsseldorf ☐ Köln ☐ Münster	
Durchführungszeitraum:		
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG		
Zu der obigen Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von Euro beantragt.		

4. ERKLÄRUNG

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

1. die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
2. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
3. sie/er am Controlling-Verfahren nach Nummer 6.1 der Richtlinien (Berichtswesen) uneingeschränkt teilnimmt und
4. sie/er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz
☐ berechtigt
☐ nicht berechtigt
ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

5. ANLAGEN

- ☐ Projektbeschreibung
- ☐ Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen*
- ☐ Finanzierungsplan und Personalübersicht (Anlage 1a)
- ☐ Ausfertigung Kooperationsvertrag
- ☐ Kopie des Vereinsregistrauszugs und der Satzung bei Neuantrag eines Vereins
- ☐ Ausgabenplan für die Büroerstaussattung (Anlage 1b)

6. STELLUNGNAHME DES SPITZENVERBANDES*

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

* entfällt bei Flüchtlingsräten und verbandsunabhängigen Trägern

Anlage 1a

Datum:

Finanzierungsplan

Ausgaben

Gesamt

Personalausgaben aller hauptamtlich in der Beratungsstelle eingesetzten Mitarbeiter/innen

Name	Qualifikation	Personal- ausgaben brutto (in €)	Zeitraum	Anzahl Monate	Regel- arbeits- zeit (in Std.)	geförderte Wochen- arbeitszeit (in Std.)	Jahresförder- betrag Einsatz- bereich (in €) s. u.	gefördert durch Land Betrag (in €)	Sachaus- gabenpau- schale Jahres- summe (in €)	Sachaus- gabenpau- schale gefördert (in €)	Einsatz- bereich Abkürzung s. u.
Sachausgaben											
Büroerstattungsstatung											
Gesamtausgaben											
Einnahmen											
beantragte Zuwendung Land Personalausgaben											
beantragte Pauschale Land Sachausgaben											
beantragte Pauschale Land Büroerstattungsstatung											
Leistungen Dritter											
Behörde/Amt	Anschrift		Ansprechpartner		Zuschuss für		Betrag				
Eigenanteil											
Gesamteinnahmen											
Erläuterungen:											
Personalausgaben: Sofern ein/e in diesem Projekt eingesetzte/r Mitarbeiter/in nur mit einem Teil des Beschäftigungsumfanges gefördert wird, sind zwei Zeilen bei den Personalausgaben zu verwenden. In die erste Zeile ist die Gesamtstundenzahl in diesem Projekt und in die zweite darunter die geförderte Stundenzahl anzugeben. Bei den Leistungen Dritter ist nicht der beantragte Zuschuss dieser Förderrichtlinien einzutragen, sondern der Zuschuss anderer Zuwendungsgeber.											
Einsatzbereich:	PSZ RF R V-B	Psycho-Soziales-Zentrum Regionale Flüchtlingsberatung Rückkehrberatung Dezentrale Beschwerdestelle	FV FSQ V	Fachbegleitung Verfahrensberatung Fachstelle Schulung und Qualifizierung Verfahrensberatung							

Personalausgaben: Sofern ein/e in diesem Projekt eingesetzte/r Mitarbeiter/in nur mit einem Teil des Beschäftigungsumfanges gefördert wird, sind zwei Zeilen bei den Personalausgaben zu verwenden.
In die erste Zeile ist die Gesamtstundenzahl in diesem Projekt und in die zweite darunter die geförderte Stundenzahl anzugeben.
Bei den Leistungen Dritter ist nicht der beantragte Zuschuss dieser Förderrichtlinien einzutragen, sondern der Zuschuss anderer Zuwendungsgeber.

Anlage 1b

Ausgabenkalkulation erstmalige Büroausstattung

Büromöbel			
Position	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
Gesamt			0,00 €

IT-Ausstattung/Telekommunikation			
Position	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
Gesamt			0,00 €
Endpreis			0,00 €
beantragter Zuschuss			
Eigenanteil			0,00 €

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: Anlage 2
Seite 1 von 4Aktenzeichen:
20.4.4.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon: 02931/82-
Fax: 02931/82-Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**
Förderprogramm 'Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen'

Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2016
1 Verwendungsnachweisvordruck
1 Empfangsbestätigung

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**1. Bewilligung**

Auf Ihren vor genannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von Euro (in Worten „“).

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.deServicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Bezirksregierung Arnsberg



Seite 2 von 4

2. zur Durchführung folgender Maßnahme

Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die als Anlage beigefügten "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2016", die Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:
Insgesamt beschäftigt: Vollzeitkraft

1 Vollzeitkraft	=	€
Pauschale für die Büroerstaussstattung (laut Ausgabenkalkulation vom)	=	€
Pauschale für Sachausgaben	=	€

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen für das Jahr : €

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zur Hälfte in zwei Teilbeträgen.
Die Auszahlung des ersten Teilbetrages kann jedoch erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe). Die Bestandskraft und damit auch die Auszahlung können Sie beschleunigt herbeiführen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt unaufgefordert zum 01. Oktober.
Sofern keine Personaleinstellung im o. g. Umfang erfolgt, ist mir dies umgehend mitzuteilen. Die Auszahlung wird dann entsprechend zurückgestellt.



7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 3.1.1 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung. Hinsichtlich der Nummer 1.4., 5.4, 6.4 und 6.5 der ANBest-P erfolgt eine Regelung durch die Förderrichtlinie.
2. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahreszuwendungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$.
3. Anstelle einer Vollzeitkraft können auch Teilzeitkräfte nach Nummer 4.2 der Richtlinien beschäftigt werden. Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich anteilig durch die für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Wochenarbeitszeit.
4. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Mitgliedern eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Flüchtlingsräten und anderen verbandsunabhängigen Trägern unmittelbar vorzulegen. Auf den Verwendungsnachweis sind vom Spitzenverband die Prüfung, der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen. Das beigefügte Muster ist zu verwenden.
5. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen.
6. Der Zuwendungsempfänger ist gemäß den als Anlage beigefügten Richtlinien zur Teilnahme am Controlling-Verfahren verpflichtet. Die Daten sind zeitnah in dem HaFöC-Programm zu erfassen. Insbesondere ist dies bei einer Vertretung sicherzustellen.
7. Die Zweckbindung der Büroausstattung nach Nummer 4 der ANBest-P erfolgt hinsichtlich im Sinne der Nummer 5.5.2 der Förderrichtlinie analog der Abschreibungszeiten nach der AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen. Der genannte Betrag für die Büroausstattung ist als Höchstbetrag anzusehen. Nach Ablauf dieser Zweckbindung ist im Falle der Veräußerung der erzielte Gewinn dem Zuwendungszweck zuzuführen.

Bezirksregierung Arnsberg



Seite 4 von 4

8. sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 3

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

Auskunft erteilt:

Telefon:

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 20
 Seibertzstr. 1
 59821 Arnsberg

über

den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen*

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck: „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2016

Anlagen:

- Sachbericht
- Controllingbogen (Zusammenfassung letzte Seiten)
- Finanzierungsplan mit Ist-Berechnung
- Kontoblatt (Ausdruck Kostenstelle des Zuwendungsempfängers)
- Bestätigung(en)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
wurden zur Finanzierung der oben angegebenen Maßnahme insgesamt bewilligt:			EUR
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	EUR

I. Sachbericht

Siehe Anlage Sachbericht

II. zahlenmäßiger Nachweis

Siehe Anlage Finanzierungsplan

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Personalausgaben des geförderten Personals entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung für die Personalausgaben sowie dafür gewährte Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen im Bewilligungszeitraum übersteigen. Bei der Berechnung ist Nummer 5.4.2 der Richtlinien für die soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- Sachausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung für die Sachausgabenpauschale sowie dafür gewährte Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen im Bewilligungszeitraum übersteigen,
 - ☐ davon mindestens die bewilligte Summe für Sprach- und Dolmetschertätigkeiten,
- Ausgaben für die Anschaffung der Büroerausstattung entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung für die Pauschale der Büroerausstattung sowie dafür gewährter Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen im Bewilligungszeitraum übersteigen,
- ☐ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P unterhalten wird und die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigem Ergebnis erfolgte:
 - ☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht
 - ☐ _____
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

oder

- ☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem vollständigen Ergebnis vorgenommen hat:
 - ☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

* Entfällt bei Flüchtlingsräten und verbandsunabhängigen Trägern

Sachbericht der Beratungsstelle zum Verwendungsnachweis vom	
1. allgemeine Feststellungen (Lage, ortspezifische Besonderheiten, besondere Probleme etc.)	
2. Arbeitsschwerpunkte (Art und Umfang der Tätigkeiten, ggf. aufgeteilt nach Personal)	
3. besonders herausragende Fallbeispiele	
4. Kontaktaufnahme, Kooperation und ggf. Arbeitsteilung (gemeinsame Projekte, Vertretungsregelungen u. ä.) mit anderen Stellen (Art und Umfang)	
5. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen (Sozialämter, Ausländerämter etc.)	
6. Teilnahme der Berater an Fortbildungsveranstaltungen	
7. Presseberichte	
8. Erfolg und Auswirkung der Arbeit	
9. Begründung der weiteren Notwendigkeit	
10. Sonstige Ergänzungen	

(zuständiger Spitzenverband)

(Ort und Datum)

Betreff: Förderprogramm soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Bezug:

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 12 vom Hundert der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 12 vom Hundert geprüft werden.

Dabei wird sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von acht Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(zuständiger Spitzenverband)

(Ort und Datum)

Betreff: Förderprogramm soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Bezug: Sockelfinanzierung Koordinatoren (Nummer 2.6 der Förderrichtlinien)

Es wird bestätigt, dass für die Stelle der Koordinatorin / des Koordinators Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung für die Verwaltungsausgabenpauschale (Sockelfinanzierung) sowie dafür gewährte Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen im Bewilligungszeitraum übersteigen, die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die Angaben mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

653

Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– 34 – 48.01.02/30 – 244/16 –
vom 17. Februar 2016

Das Neue Kommunale Finanzmanagement in den Gemeinden erfordert die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung aller Verpflichtungen der Gemeinde. Dazu gehören die Versorgungsanswartschaften der Beamten einer Gemeinde als Verpflichtungen des Dienstherrn, die in voller Höhe als Pensionsrückstellungen in der kommunalen Bilanz anzusetzen sind. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen ist von den Gemeinden unter Beachtung des § 36 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW, vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885) geändert worden ist, und der folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1.

Als Beginn des Dienstverhältnisses ist der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde zu legen. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst ist dabei einem Beamtenverhältnis gleichzusetzen. Für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes kann allgemein auch das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes allgemein das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann ausnahmsweise das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden.

2.

Als Eintritt in den Ruhestand (Pensionierungsalter) gilt für Laufbahnbeamtinnen und -beamte die jeweilige gesetzliche Altersgrenze. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann unabhängig vom Einzelfall allgemein das 65. Lebensjahr als Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand angesetzt werden.

3.

Mögliche Ansprüche der Beamten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht in die Bewertung einzubeziehen.

4.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten soll für die Zukunft der aktuelle Teilzeitgrad und für die Vergangenheit der bisherige durchschnittliche Beschäftigungsgrad herangezogen werden. Sind diese Daten darüber nicht verfügbar, so kann der Bewertung hilfsweise eine Vollzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt werden. Bei einer Freistellung vom Dienst ist fiktiv ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent anzusetzen.

5.

Sofern an Versorgungslasten der Gemeinde auch andere Dienstherrn anteilig beteiligt sind, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Bei dem abgebenden Dienstherrn ist die Erstattungsverpflichtung mit dem Barwert anzusetzen. Zur Ermittlung des zu erstattenden Anteils ist die Höhe der Versorgung auf Basis der beim abgebenden Dienstherrn maßgeblichen Besoldungsgruppe zu ermitteln und altersabhängig im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegten zur, bis zum jeweiligen Versorgungsfall, möglichen Dienstzeit zu gewichten. Die Erstattungsverpflichtung ist in der Bilanz unter dem Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ zu passivieren.
- b) Beim aufnehmenden Dienstherrn ist die gesamte Pensionsverpflichtung zu bilanzieren. Ein anteiliger Erstattungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn ist mit dem Barwert nach a) anzusetzen und in der Bilanz unter dem Bilanzposten „Öffentlich-rechtliche Forderungen“ zu aktivieren.

6.

Die Bewertung von Beihilfeverpflichtungen sollte zur Berücksichtigung der mit zunehmendem Alter steigenden Krankheitskosten auf Basis von Kopfschadenprofilen erfolgen, wenn die Verpflichtungen der Gemeinde nicht als prozentualer Anteil an den Pensionsrückstellungen angesetzt werden.

Der Runderlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 166

III.

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2017 vom 26. Februar 2016

1.

Dienststelle der Landeswahlbeauftragten

Die Landeswahlbeauftragte, Frau Ministerialrätin Isabelle Steinhauser, und ihr Stellvertreter, Herr Oberamtsrat Hans Peter Zimpl, haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf.

Fernruf der Geschäftsstelle 0211/855-3430, Telefax 0211/855-3421.

2.

Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Landeswahlbeauftragten

Die Bekanntmachungen der Landeswahlbeauftragten werden gem. § 88 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Teil III – veröffentlicht. Daneben ist eine Zustellung an die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in elektronischer Form per E-Mail vorgesehen. Eine Zusendung in Papierform sowie die nachträgliche Zusendung von Überdrucken ist insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros der Landeswahlbeauftragten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

3.

Wahlvorankündigung

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Frau Rita Pawelski, hat

am 5. Oktober 2015 ihre Bekanntmachung Nr. 1 (Wahlankündigung),

am 18. November 2015 ihre Bekanntmachung Nr. 2 (Abweichende Regeln für Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Mai 2017 fusionieren),

und am 19. Januar 2016 ihre Bekanntmachung Nr. 3 (Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung für Arbeitnehmervereinigungen nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind zur Unterrichtung und Beachtung als Anlage beigefügt.

4.

Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b Abs. 1 SGB IV weise ich darauf hin, dass mit dem

Eingang der Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigungen bis zum 29. Februar 2016 zu rechnen war.

Die Versicherungsträger werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, die Wahlausschüsse unverzüglich zu bestellen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf § 3 SVWO hingewiesen.

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Isabelle S t e i n h a u s e r

Bundesanzeiger

151011000589

Seite 1 von 2

V2

09. 10. 2015 11:35:13

Bekanntmachung

791559

Bundewahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Wahlankündigung)

Vom 5. Oktober 2015

Zur Vorbereitung der zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen gebe ich bekannt:

I. Wahltag für die zwölften allgemeinen Sozialversicherungswahlen

Der Wahltag für die Wahlen der Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Verwaltungsräte bei den Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und den Ersatzkassen ist

Mittwoch, der 31. Mai 2017.

Ich gebe folgenden Hinweis:

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe behindert sind, können bei der Stimmabgabe eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Zudem sieht die Wahlordnung für die Sozialversicherung vor, dass die Versicherungsträger blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern auf Antrag kostenfreie Stimmzettelschablonen zur Verfügung stellen. Ich bitte die Blinden- und Sehbehindertenvereine und ihre Verbände, ihre Mitglieder über diese Möglichkeit zu informieren. Das Nähere wird im Rahmen einer späteren Bekanntmachung geregelt.

II. Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Ist eine Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV) seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung/dem Verwaltungsrat vertreten, wird ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48b SGB IV vorab festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist

bis zum 29. Februar 2016

beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers zu stellen.

III. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, dass sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48c SGB IV beantragen.

Der Antrag ist

bis zum 4. Januar 2016

bei der

Bundewahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass die Bundewahlbeauftragte die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen darf, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Dem Antrag ist die Satzung beizufügen und anzugeben, ob die Vereinigung vom 1. Januar 2015 an zweifelsfrei ständig mindestens 1 000 Mitglieder hatte. Die Bundewahlbeauftragte ist berechtigt, von dem Antragsteller weitere Angaben entsprechend § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu verlangen.

Bundesanzeiger



151011000589

Seite 2 von 2

V2

09. 10. 2015 11:35:13

Bekanntmachung



791559

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbständigkeit noch auf eine abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

Berlin, den 5. Oktober 2015

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski

**Bundesanzeiger**

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 1. Dezember 2015
BAnz AT 01.12.2015 B5
Seite 1 von 1

Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Abweichende Regelungen für Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Mai 2017 fusionieren)

Vom 18. November 2015

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Mai 2017 fusionieren, können die im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) festgelegten Stichtage und Fristen nicht einhalten. Dies gilt zum Beispiel für den im § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB IV festgelegten Stichtag für das Unterschriftenquorum. Denn ein zum 1. Januar 2015 fusionierter Versicherungsträger existiert am Stichtag, dem 31. Dezember 2014, noch nicht.

Für Versicherungsträger, die vor dem 31. Dezember 2014 fusioniert sind, gelten die im SGB IV und in der SVWO festgelegten Stichtage und Fristen. Die Bundeswahlbeauftragte hat die wichtigsten Fristen und Stichtage in einem Wahlkalender zusammengefasst, den man über die Homepage www.sozialversicherungswahlen.de abrufen kann.

Bundesunmittelbare Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Mai 2017 fusionieren, müssen bei der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen neue Fristen und Stichtage beantragen. Landesunmittelbare Versicherungsträger müssen dies bei ihren zuständigen Landeswahlbeauftragten beantragen. Die Bundeswahlbeauftragte legt die neuen Fristen und Stichtage gemäß § 93 Absatz 2 SVWO in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SVWO fest und veröffentlicht sie im Bundesanzeiger. Die Bundeswahlbeauftragte geht davon aus, dass für die Vorbereitung einer Sozialwahl mindestens neun Monate anzusetzen sind. Die Festsetzung des neuen Wahltermins erfolgt aufgrund des § 93 Absatz 1 Satz 1 SVWO.

Den Antrag auf Festlegung neuer Fristen, Stichtage und unter Umständen eines neuen Wahltermins müssen die betroffenen bundesunmittelbaren Versicherungsträger bei der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen stellen:

Rita Pawelski
Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Die übrigen betroffenen Versicherungsträger wenden sich an die zuständigen Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Die Anschriften der Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen findet man – soweit die Landeswahlbeauftragten bereits bestellt sind – auf der Homepage www.sozialversicherungswahlen.de.

Die Anträge können nur von den neu gebildeten Versicherungsträgern gestellt werden. Die ursprünglichen Versicherungsträger sind hierzu nicht berechtigt.

Berlin, den 18. November 2015

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
Rita Pawelski



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 29. Januar 2016
BANZ AT 29.01.2016 B5
Seite 1 von 2

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Vom 19. Januar 2016

Zur Vorbereitung der zwölften allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich bekannt, dass ich die allgemeine Vorschlagsberechtigung nach § 48c SGB IV folgender Arbeitnehmervereinigungen festgestellt habe:

- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. – KAB – Köln
- Kolpingwerk Deutschland, Köln
- Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V. – BVEA – Berlin
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – IG BAU – Frankfurt am Main
- Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie – IG BCE – Hannover
- Industriegewerkschaft Metall – IG Metall – Frankfurt am Main
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten – NGG – Hamburg
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – Berlin
- Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft – EVG – Frankfurt am Main
- Gewerkschaft der Polizei – GdP – Hilden
- Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten – VDSträ – Köln
- Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. – VBB – Bonn
- Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst e. V. – kombi gewerkschaft – Berlin
- Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e.V. im dbb beamtenbund und tarifunion – VBOB – Bonn
- Kommunikationsgewerkschaft DPV – DPVKOM – Bonn
- BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – BDZ – Berlin
- Gewerkschaft der Sozialversicherung – GdS – Bonn
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft – DSTG – Berlin
- Christliche Gewerkschaft Metall – CGM – Stuttgart
- DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V. – DHV – Hamburg
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen – GÖD – München
- Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation – CGPT – München
- BfA DRV-Gemeinschaft – Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung e.V. – BfA DRV-Gemeinschaft – Berlin
- DAK – Mitgliedergemeinschaft e.V. Gewerkschaftsunabhängig. Gegründet 1955. Versicherte und Rentner in der Kranken- und Rentenversicherung. – DAK Mitgliedergemeinschaft – Freudenberg
- KKH-Versichertengemeinschaft e.V. – gegr. 1957. Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH – KKH-Versichertengemeinschaft – Hannover
- TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V. – TK-Gemeinschaft – Hannover
- BARMER GEK-GEMEINSCHAFT – gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner seit 1958 e.V. – BARMER GEK-GEMEINSCHAFT – Berlin



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 29. Januar 2016
BAZ AT 29.01.2016 B5

Seite 2 von 2

Gegen diese Feststellung kann nach § 48c Absatz 3 Satz 1 SGB IV bis spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde eingelegt werden. Zu einer Beschwerde berechtigt sind die in § 48 Absatz 1 SGB IV genannten Personen und Vereinigungen sowie die Landeswahlbeauftragten.

Die Beschwerde ist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) beim

Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Beschwerdeführer soll nach § 13 Absatz 2 Satz 2 SVWO der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden:

Rita Pawelski

Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Berlin, den 19. Januar 2016

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski

– MBl. NRW. 2016 S. 166

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569